

## **1. Satzung zur Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

### **Präambel**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt geändert:

a. § 1 Abs.3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt gefasst:

Zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:

- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
- b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau),
- c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

b. § 11 Abs.1 S.1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt geändert:

(1) Auf jedem Grundstück, das an eine dezentrale Schmutzwasseranlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. c. angeschlossen ist, ist vom Anschlussnehmer eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik (DIN 1986-100 insbesondere für abflusslose Gruben und DIN 4261 insbesondere für Kleinkläranlagen) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Luckau, den 04.12.2019

  
Lehmann  
Stellvertreter des Vorstandsvorstehers

